

Kurztitel

Schädlingsbekämpfer-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 65/1994

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

26.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.01.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

Text**Fachkunde**

§ 5. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Fachtechnologie:
 - a) Entomologie und Biologie,
 - b) Verhaltensweisen und Auftreten von tierischen und pflanzlichen Schädlingen,
 - c) Wirkungsweise der Schädlingsbekämpfungsmittel auf die Zielorganismen,
 - d) Auswirkungen der Schädlingsbekämpfungsmittel auf Menschen, Haustiere und Umwelt,
 - e) Einwirkungen der Schädlingsbekämpfungsmittel auf Bauteile und Oberflächen,
 - f) Dekontamination und fachgerechte Entsorgung,
 - g) Toxikologie und Ökotoxikologie,
 - h) Geräte, Maschinen und Anlagen und deren Anwendung, Einsatz und Wartung und
 - i) Verwendung von Arbeitsbühnen, Gerüsten, Leitern und ähnlichen Arbeitsbehelfen und
2. Werkstoffkunde:
 - a) Eigenschaften, Anwendung, Wirkungsweise, Lagerung und Entsorgung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hilfsmitteln und
 - b) Eigenschaften, Anwendung, Wirkungsweise und Lagerung von Arbeitsschutzmitteln (insbesondere Gasmasken und Schutzbekleidung und deren Wartung und Reinigung) und
3. Fachliche Sondervorschriften:
 - a) Behandlung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen und Entsorgung von gefährlichen Abfällen,
 - b) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - c) einschlägige Rechtsvorschriften und
 - d) einschlägige ÖNORMEN.